Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 22

Artikel: Die Aegyptische Armee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95063

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Campagneschießen erfordert vor Allem Verständniß der Schießtheorie, Kenntniß der Waffe, und beständige Action des Verstandes.

Das Campagneschießen soll uns nicht nur lehren, wie wir in dieser oder jener Stellung die Scheibe treffen, sondern auch, wie wir im Feld uns benehmen um den Feind zu treffen, wohin wir unser Feuer richten, um ihm möglichst viel und für uns augenblicklich nutzbringend zu schaden, und, was nicht minder angenehm und nützlich ist, wie wir es anstellen um dabei selbst möglichst wenig zu leiden.

Diese Gegenstände sind etwas weitläufiger Natur, eignen sich mehr für den Unteroffizier und Offizier, mehr für den Führer als den Geführten, sie gehören zum größeren Theil in das Gebiet der Taktik oder lassen sich wenigstens von derselben ableiten, und wenn wir sie gleich in den Grundzügen wenigstens in der Anleitung zum Zielschießen gerne besprochen sähen *), so wollen wir uns hier doch nicht speziell darauf einlassen, sondern uns auf den Punkt beschränken, der im Feld die conditio sine qua non eines ergiebigen Feuers und somit auch für den Gemeinen selbst nothwendig zu kennen ist.

Dieser Punkt von immenser Bedeutung bei unserer noch immer nichts weniger als gestreckten Flugbahn ist das Distanzenschätzen.

(Schluß folgt.)

*) Vide Tellenbach: „Die Kunst im feindlichen Feuer ꝛc." und „Tirailleurschule."

Die Aegyptische Armee.

(Schluß.)

VII. Militärschulen.

Wie der jetzige Vicekönig überhaupt für die geistige Hebung seines Volkes durch den Unterricht unausgesetzt thätig ist, so widmet er auch dem Militärbildungswesen ein besonderes, persönliches Interesse. Unter ihm sind mehrere neue Militärschulen errichtet worden; er hat sämmtliche Bildungsinstitute der Armee, die früher in Unterägypten zerstreut waren, auf der Abassie und der Citadelle bei Cairo concentrirt; er verwendet beträchtliche Summen auf die Unterhaltung der Zöglinge, auf den Bau neuer Unterkunftsräume, auf die Heranziehung geeigneter Kräfte für den Unterricht. Ueberall erkennt man den guten Willen, den trostlosen Zustand von geistiger Stumpfheit und von Unwissenheit, der in allen Schichten des Heeres herrscht, durch größere Bildung des Unteroffizier- und Offizier-Corps zu verbessern: ob es aber möglich sein wird, den Fluch des Oberflächlichen, des nur auf den Schein Berechneten, der jeder Orientalischen Organisation anklebt, zu vermeiden, muß in hohem Grade bezweifelt werden. Diese Befürchtung scheint um so mehr gerechtfertigt, als einerseits die Zwecke, denen die einzelnen Schulen dienen sollen, nicht hinlänglich klar ausgesprochen sind, andererseits die Lehrgegenstände derselben so zahlreich und vielseitig sind, daß die Schüler durch die Masse des Stoffes, anstatt einen im Allgemeinen höheren Gesichtskreis zu bekommen, nur verwirrt werden können. Auf allen Schulen ist nicht nur Kleidung, Verpflegung, Unterricht incl. aller Bücher und sonstiger Requisiten frei, sondern es erhalten auf den meisten die Schüler auch noch Besoldung. Das Lehrerpersonal besteht aus Offizieren aller Waffen, besonders Generalstabsoffizieren, und aus Eleven und Professoren der Cairenser Universität. Für die fremden Sprachen sind an den eigentlichen Kriegsschulen Europäische Lehrer angestellt.

a) Die Soldatenkinderschule.

Wie früher erwähnt sind fast ausnahmslos Soldaten und eingeborene Offiziere verheirathet. Seit zwei Jahren ist für 1000 Kinder von Soldaten und Offizieren — es befinden sich auch Söhne von Paschas und Prinzen des Khedivialen Hauses unter ihnen — eine vielklassige Schule eingerichtet, in der Schreiben, Lesen, Rechnen und Arithmetik, Geographie, Grammatik der Arabischen Sprache, Türkisch, Englisch und Französisch gelehrt wird. Es liegt in der Absicht, die Kinder, die in dem Alter von ungefähr acht Jahren *) aufgenommen werden, sämmtlich für die Armee heranzubilden, und zwar sollen sie je nach ihren Leistungen und Fähigkeiten entweder als Gemeine eintreten oder zu Unteroffizieren und Offizieren herangebildet werden. Da noch keine Entlassung von der Schule stattgefunden hat, so läßt sich über die Grundsätze, nach denen bei derselben verfahren werden soll, nichts angeben.

b) Die Unteroffizierschule.

Von sämmtlichen Truppengattungen werden Corporale und Sergeanten auf ein bis zwei Jahre zur Unteroffizierschule abkommandirt, die eine Stärke von 500 Mann hat. Außer dem praktischen Dienste wird auf derselben Schreiben, Lesen und formelle Taktik der drei Waffen gelehrt.

c) Das Freiwilligen-Bataillon.

Das sogenannte Freiwilligen-Bataillon besteht in der Stärke von 800 Köpfen aus halb oder ganz erwachsenen Söhnen von Prinzen, von Paschas, von Beys und besonders von vornehmen Türken, die Infanterieoffiziere werden wollen. Der Eintritt in das Bataillon wird bei dem Kriegsministerium beantragt. Die Dienstzeit in demselben soll vier Jahre betragen, wird aber wohl nur ausnahmsweise so lange ausgedehnt werden. Das Bataillon ist vollständig militärisch organisirt, mit Remingtongewehren bewaffnet, und wird von aus der Front abkommandirten Offizieren befehligt und einexercirt. Der wissenschaftliche Unterricht erstreckt sich nur auf Schreiben, Lesen, Geographie und Erklärung des Infanterie-Reglements, da die Freiwilligen nach ihrer Entlassung aus dem Bataillone noch einen Cursus auf der Infanterie-Kriegsschule durchmachen müssen. Die Freiwilligen erhalten die Löhnung der Gemeinen.

*) Ihr Alter können selbst auf Bildung Anspruch machende Orientalen nicht genau angeben, da für die Harems ein Standesnachweis unmöglich ist.

d) Die Kriegsschulen.

Die Kriegsschulen zerfallen in die Infanterie-, die Cavallerie-, die Artillerie- und Ingenieur- und in die Generalstabs-Schule, welche zusammen 400 Schüler zählen, deren Etat aber noch bedeutend erhöht werden soll, da es in der Absicht liegt, für die Ernennung zum Offizier den Besuch der Kriegsschule obligatorisch zu machen. Die Kriegsschüler stehen in dem Alter von siebzehn bis zweiundzwanzig Jahren; Kriegsschüler, die Gatten und Väter sind, gehören deshalb zu den keineswegs seltenen Ausnahmen. Die Zöglinge treten nach absolvirtem Cursus in einer Civilschule erster Ordnung, oder in der polytechnischen Schule, oder aus dem Freiwilligen-Bataillone in die Kriegsschulen ein. Sie werden in dem praktischen Dienste der von ihnen erwählten Waffe ausgebildet und nach einem zwei- bis vierjährigen Cursus als Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie-, Ingenieur- oder Generalstabs-Offiziere angestellt. Sie erhalten gemeinschaftlichen Unterricht in der Geographie, im Landschafts- und Planzeichnen, im Aufnehmen mit dem Meßtisch, im Türkischen und je nach Wahl in der Französischen oder in der Englischen Sprache. Die Erlernung des Deutschen ist facultativ. Außerdem haben die Infanteristen Unterricht in der Planimetrie und Arithmetik, die Cavalleristen in der Thierarzneikunde, Naturgeschichte und Chemie, die Artilleristen und Ingenieure in der Waffenlehre, Fortification, Terrainlehre und Trigonometrie, die Generalstabsaspiranten endlich außer in allen militärischen Disciplinen in der Chemie, Physik, Baukunst und Mechanik. — Die Kriegsschüler beziehen die Löhnung der Corporale.

In eigener Sache.

„Die schweizerische Militär-Zeitung predigt den Aufruhr" — so lautete das Votum des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Ziegler an der kantonalen Offiziersversammlung in Bern und reihte hieran einen weitern Antrag, auf welchen wir später zu sprechen kommen werden.

Wir halten uns unsern Kameraden gegenüber verpflichtet, diesen Vorwurf zurückzuweisen.

Zunächst bemerken wir, daß der Hr. Oberfeldarzt in der Sache nicht unbetheiligt ist und auf keinem unbefangenen Standpunkt steht.

Bekanntlich sind unsere im Laufe des letzten Jahres erschienenen Artikel über „Militärsanitätswesen" dem Hrn. Dr. Ziegler ein arger Stein des Anstoßes gewesen. In seiner Bekämpfung dieser Aufsätze, in den Blättern für Kriegsverwaltung hat er durch Heftigkeit und Grobheit reichlich ersetzt, was ihm an Wahrheit und an Kräften abging. Er ist diesem Tone auch treu geblieben, da er ihm wohl angeboren ist.

Es ist kein seltener Fall, daß Leute den Mangel an Erziehung durch Grobheit auszugleichen pflegen; sie glauben die Grobheit verblüffe und überzeuge.

Wir bedauern diesen Irrthum. Auf eine in anständiger Form gehaltene Entgegnung hätten wir auch eine anständige Antwort gehabt. Den Beweis wird man in den frühern acht Jahrgängen, die unter der nämlichen Redaktion erschienen sind, finden.

Doch wie man in den Wald hineinruft, so tönt es heraus. — Wir erinnern an das Sprüchwort von dem Klotz und dem Keil.

Der maßlose Angriff auf diese Zeitschrift und deren Redaktion hat einer Entgegnung gerufen, von der wir nicht annehmen können, daß sie dem Hrn. Oberfeldarzt gerade angenehm war.

In der Folge hat das famose Circular des Hrn. Oberfeldarztes vom 20. März uns genöthigt, uns neuerdings mit der Thätigkeit desselben zu beschäftigen.

Die Thatsache, daß in Rekrutenschulen und Wiederholungscursen von den Leuten, die nicht revaccinirt waren, und in Folge seines Befehls vom Schularzt wieder geimpft werden mußten, eine Strafaxe (die dem viertägigen Sold eines Rekruten gleichkam) zu Gunsten des Impfarztes erhoben wurde, ließ uns keine Wahl. Wir glaubten (in Nr. 19) den betreffenden Erlaß als einen Akt der Ueberschreitung der Amtsgewalt bezeichnen zu müssen und sprachen die Hoffnung aus, daß die competente Behörde den Unfug der Ausbeutung der Wehrmänner zu Gunsten gewisser Aerzte baldigst ein Ende machen werde.

Diese Aeußerung hat der Hr. Oberfeldarzt als Anreizung zum Aufruhr bezeichnet und hieran seinen Antrag geknüpft. Umgeben von mächtigen Freunden und Gönnern schien die Gelegenheit, sich an der „Militär-Zeitung" zu rächen, auch gar zu günstig.

Es gehörte aber wirklich viel Takt und die Bescheidenheit für einen so nahe Betheiligten dazu, den Antrag: Acht und Bann über die „Militär-Zeitung" zu verhängen, selbst zu stellen.

Einem so hochgestellten Herrn hätte es doch nicht schwer fallen können, Jemand zu finden, der, um ihm gefällig zu sein, die Stellung des Antrages übernommen hätte. Dieses würde sich ohne Vergleich besser gemacht haben.

Im Uebrigen dürfte ein großer Unterschied zwischen Aufruhr und gerechter Beschwerde zu machen sein.

Die Frage, um welche es sich hier handelt, und die des Pudels Kern bildet, ist: Sind die Militärärzte, die vom Staate besoldet werden, berechtigt, von den Soldaten Strafgelder oder irgend eine andere Entschädigung für ihre Hülfe anzunehmen? Wir bestreiten dieses.

Man hat den Militär-Aerzten verschiedene und meist hohe Offiziersgrade gegeben, sie haben alle Rechte eines Offiziers. Wenn aber die Militär-Aerzte die Rechte eines Offiziers verlangt und erhalten haben, so müssen sie auch Pflichten desselben übernehmen.

Was würde man aber zu einem Offizier sagen, der aus seinen Untergebenen einen reellen Nutzen ziehen wollte? Man würde ihn, und mit vollem Recht, vor ein Kriegsgericht stellen.